Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1934

177 (30.6.1934) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Badischer Staatsanzeiger

Folge 106 — 30. Juni 1934

Amtlicher Teil

Verbot der Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern mit:

Auf Grund § 29 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird bis auf weiteres die Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts für den Bereich des Landes Baden verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind die Flugblätter sonstigen Inhalts, namentlich solche, die der geschäftlichen Werbung dienen. Von dem Verbot der Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts können der Minister des Innern und das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe Ausnahmen zulassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

Besuch des Reichsbischofs

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt folgendes mit: Reichsbischof L. Müller stattete bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Karlsruhe am 29. Juni 1934 dem Herrn Reichsstatthalter sowie dem Stellvertreter des dienstlich abwesenden Ministerpräsidenten, Herrn Minister Dr. Wacker, einen Besuch ab. Die Besuche wurden von beiden Herren erwidert.

Der Fremdenverkehr in Baden im Monat Mai

(Mitgeteilt vom Badischen Statistischen Landesamt.)

Der Monat Mai hat nach den Ermittlungen des Badischen Statistischen Landesamts, das die amtliche Fremdenverkehrsstatistik durchführt, wiederum eine recht erfreuliche **Zunahme des Fremdenverkehrs** für unser Land gebracht. In den 14 zu einem besonderen Eildienst zusammengeschlossenen namhafteren badischen Fremdenplätzen, zu denen die großen Fremdenmagnete Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Konstanz, sowie unsere beiden Großstädte Karlsruhe und Mannheim, ferner die Bäder Badenweiler und Dürrheim, nicht zu vergessen die Schwarzwaldkurorte Todtmoos, Triberg und St. Blasien, nebst der nördlichen und westlichen Eingangspforte zum Schwarzwald, die Städte Pforzheim und Offenburg, und schließlich das für den Grenzeingang aus der Schweiz wichtige Lörrach gehören, sind insgesamt **87 490 Fremde** in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Erholungsheime usw. abgestiegen. Gegenüber dem Monat Mai des Vorjahres, für den 59 115 angekommene Fremde gezählt worden waren, bedeutet dies eine **Steigerung von 47,9 v. H.** Bei diesem Vergleich wird allerdings beachtet werden müssen, daß das Pfingstfest mit seinem erfahrungsgemäß besonders lebhaften Fremdenverkehr heuer in den Monat Mai, im letzten Jahr hingegen erst in den Juni fiel.

Die Zahl der **Uebernachtungen** hat ebenfalls, wenn auch nicht in gleichem Verhältnis, so doch recht bemerkenswert zugenommen. Da im Mai 1933 nur 175 303 Uebernachtungen, im Mai dieses Jahres dagegen 222 499 festgestellt werden konnten, so beträgt hier der Steigerungssatz immerhin 26,9 v. H.

Besonders erfreulich ist die **erhebliche Zunahme des Ausländerverkehrs.** Im ganzen sind 10 608 (im Mai des Vorjahres 5 390) ausländische Besucher mit insgesamt 26 476 (12 803) Uebernachtungen in den gesamten 14 Fremdenorten gemeldet worden. Im Vergleich zu den Maizahlen von 1933 hat sich hiernach die Zahl der angekommenen Auslandsgäste um 96,8 v. H., die der Auslandsübernachtungen sogar um 106,7 v. H. erhöht.

Zeitungsverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehend genannter ausländischer Druckschrift im Inland bis auf weiteres verboten. Titel: De Volkswil; Erscheinungsland: Belgien; Erscheinungsort: Leuven.

„Ein Tausender"

Manchmal malen wir uns vielleicht in unseren kühnsten Träumen aus, wie es wohl wäre, wenn unverhofft ein Tausender auf dem Tisch läge! Ja, wenn —! Was würden wir da nicht alles kaufen können; Möbel, Kleider — — eine Reise würden wir machen! Ja, wenn!

Aber liegt denn das „Wenn" so unglaublich weit entfernt? Man halte nur die Augen offen. Die diesjährige Arbeitsbeschaffungs-Lotterie der NSDAP. bietet allen Volksgenossen einen braunen Schein, der leicht ein Tausender und Zehntausender oder noch mehr werden kann. Schon am 21. und 22. Juli findet die Ziehung statt und man beeile sich, die Arbeitsbeschaffungslose zu RM. 1.— zu erstehen.

Im Gegensatz zu den beiden vorjährigen Lotterien wurde der Gewinnplan um ein Beträchtliches erweitert. Die Anzahl der Gewinne ist um fast 50 Proz. erhöht worden, allerdings wurde dafür von einem einzelnen übergroßen Hauptgewinn abgesehen.

Aber man bedenke, welche Gewinnfreuden vielen Deutschen jetzt bevorstehen. Ueber 400 000 Gewinne, 1½ Millionen Mark werden insgesamt ausgelost.

An die badische Beamtenschaft!

Das Wesen des nationalsozialistischen Staates verlangt von jedem seiner Glieder, daß es sich in engster Verbundenheit mit dem Staats- und Volksganzen fühle und betätige. Dies gilt in ganz besonderem Maße auch für die zu Organen des Staates berufenen Beamten.

Ein großer Teil der Beamtenschaft steht in der nationalsozialistischen Bewegung und findet dort die über das Dienstliche hinausgehende notwendige Verbindung mit dem Gesamtvolk. Darüber hinaus erscheint es mir jedoch im Interesse des Staates und der Beamtenschaft als wünschenswert, daß die Beamtenschaft nicht in vornehmer Zurückgezogenheit ein Sonderleben führt, sondern daß jeder Beamte entsprechend seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten sich in den vorhandenen Organisationen, die der körperlichen Ertüchtigung oder der geistigen oder kultureller Pflege des Volkstums dienen, betätigt.

Dann wird die Beamtenschaft in wahrer Volksverbundenheit nicht nur ihren Platz innerhalb der staatlichen Behördenordnung ausfüllen, sondern durch die enge Berührung mit allen Volkskreisen in der Lage sein, die ihr vom Staat übertragenen hohen Aufgaben frei von jeder bürokratischen Beengung aus dem stets erneuerten Gefühl der Volksverbundenheit heraus richtig zu lösen.

Mein Ruf geht deshalb an die Beamten und Angestellten, welche sich bisher noch nicht in der ihnen möglichen Weise für die Volksgemeinschaft betätigt haben, auch sich an der Bewältigung der großen Aufgaben zu beteiligen, welche es für den Beamten als Volksgenossen neben den Pflichten des Dienstes zu lösen gibt.

Heil Hitler!

Köhler, Ministerpräsident

Amtliche Bekanntmachungen

Verbot der Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts.

Auf Grund § 29 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird bis auf weiteres die Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts für den Bereich des Landes Baden verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Flugblätter sonstigen Inhalts, namentlich solche, die der geschäftlichen Werbung dienen. Von dem Verbot der Verbreitung von Flugblättern politischen und religiösen Inhalts können der Minister des Innern und das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe Ausnahmen zulassen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

*

Sammlungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege und der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 24. Februar 1917 erteile ich dem Reichsdeutschen Blindenverband E. V. in Berlin SW. 61 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, im badischen Staatsgebiet in der Zeit vom 1. August 1934 bis 31. März 1935 den Deutschen Blindenfreundkalender (Verkaufspreis 80 Rpf. je Stück) zugunsten der Blindenfürsorge durch Mitglieder des Bad. Blindenvereins öffentlich, jedoch nicht auf Straßen und Plätzen, zu vertreiben.

Karlsruhe, den 27. Juni 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

*

Finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP. und deren Gliederungen.

In der Frage der finanziellen Leistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zwecke der Partei und ihrer Gliederungen herrscht weitgehende Unklarheit. Angesichts der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Trägern des öffentlichen Lebens und zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung ordne ich folgendes an:

1. (1) Für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Gegenständen an die Partei und ihre Gliederungen (SA., SS., HJ., Deutsche Arbeitsfront, NS.-Hago, Kampfbund für Deutsche Kultur, NS.-Volkswohlfahrt, NS.-Kriegsopferversorgung, NS.-Frauenschaft) sind grundsätzlich die auf einer Vereinbarung des RFM. mit dem Stellvertreter des Führers und dem Stabschef der SA. beruhenden Vorschriften des RFM. vom 3. 3. 1934 — O 4411/4372 I B Lie, die nachstehend abgedruckt sind, sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Förderung der Jugendpflege usw. gilt folgendes:

Den Organisationen der Hitlerjugend einschließlich der B.D.A.-Jugend und den dem Reichssportführer unmittelbar unterstellten Sportvereinen, und zwar nur noch diesen Organisationen, sind überall da, wo gemeindeeigene Turn- und andere Hallen, Schwimmanstalten, freie Plätze, Spiel- und Sportplätze, Säle und sonstige Räume mit Gerätschaften (Turngeräte, Anschauungsmaterial, Landkarten usw.) zur Verfügung stehen, diese vorübergehend oder regelmäßig auf bestimmte Zeit für Spiel und Sport, für Sitzungen, Versammlungen, Lehrgänge oder, wo es sich um nicht benutzte Räume handelt, dauernd bis auf Widerruf als Jugendheime oder Jugendwanderherbergen unentgeltlich überlassen, und für Heizung und Beleuchtung lediglich die Selbstkosten zu berechnen.

2. (1) Die Gewährung von Geldmitteln an Gliederungen der Partei ist insoweit zulässig, als diese unter Entlastung des Haushalts der Gemeinde (GV.) Aufgaben erfüllen, die sonst von der Gemeinde selbst erfüllt oder anderen Stellen oder Personen bezahlt werden würden. Statthaft bleiben im Rahmen des unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde für solche Zwecke Üblichen auch Zuwendungen aus Haushaltsansätzen für eine Betätigung, deren lediglich finanzielle Förderung anerkanntermaßen zu den gemeindlichen Aufgaben gehört, z. B. für Aussetzung von Preisen bei sportlichen Veranstaltungen. Ebenso ist gegen die Zahlung von Entgelten für Leistungen in bestimmten Einzelfällen, wie z. B. bei Uebernahme des Flurschutzes, selbstverständlich nichts einzuwenden.

(2) Darüber hinaus gehört geldliche Unterstützung von Dienststellen der Partei, der SA., der SS. und der anderen Gliederungen der Partei nicht zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie hat daher zu unterbleiben. Dazu gehört auch die Leistung eines einmaligen oder laufenden Beitrags zu Verwaltungskosten oder Gehältern, die unentgeltliche Ueberlassung von Heizmaterial, Betriebsstoffen für Kraftwagen, die Ueberlassung von Freifahrkarten, die Leistung von Fuhren u. dergl.

(3) Entgegen diesen Richtlinien tatsächlich bereits verausgabte Mittel sind nicht zurückzufordern. Für die Zukunft hat eine diesen Richtlinien widersprechende Ausgabe auch dann zu unterbleiben, wenn Einsetzung der Ausgabe in den Haushaltsplan bereits erfolgt ist.

Anlage.

Berlin, den 3. 3. 1934.

Der Reichsminister der Finanzen
O 4411—4372 I B Lie.

(1) Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, Herrn Reichsminister Heß, und dem Stabschef der SA., Herrn Reichsminister Röhm, ordne ich für die Ueberlassung von Reichseigentum an die NSDAP., die SA. und die SS. folgendes an:

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist gemäß Reichsges. v. 1. 12. 1933 (RGBl. I S. 1016) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der Benutzung von Reichseigentum gelten gegenüber der NSDAP. und ihren Gliederungen einschließlich der SA. und SS. die gleichen Grundsätze, wie sie allgemein bei der Ueberlassung von Gegenständen des Reichs an die Länder, Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beachten sind.

(3) Für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Gegenständen zum Gebrauch ist daher grundsätzlich Miete oder eine Gebrauchsvergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um Grundstücke usw. handelt, für die eine anderweitige ertragbringende Verwendung für absehbare Zeit nicht gegeben ist. In diesem Fall kann der NSDAP. usw. die Benutzung in jederzeit widerruflicher Weise unter Uebernahme sämtlicher Kosten unentgeltlich gestattet werden.

(4) Die Höhe der Miete ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen. Bei Grundstücken und Gebäuden ist sie mindestens in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sämtliche auf dem Mietgegenstand ruhenden Steuern, Abgaben und Lasten ihre Deckung finden. Ebenso hat den laufenden Bauunterhalt sowie alle durch die Benutzung selbst entstehenden Kosten, wie z. B. Beheizung, Beleuchtung usw., der Nutznießer zu tragen.

(5) In jedem Fall ist dem Reich das Recht der Vertragslösung innerhalb angemessener Frist für den Fall vorzubehalten, daß der Gegenstand für unmittelbare Zwecke des Reichs gebraucht wird.

(6) Im Hinblick auf die Stellung der NSDAP. im Staate und ihre unlösliche Verbundenheit mit dem Staat ist ihren Wünschen auf Ueberlassung von Reichseigentum unter Beachtung obiger Grundsätze tunlichst zu entsprechen.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers wird vorstehender Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1934 Nr. IV a I 130/34 bekanntgegeben. Ich ordne hiermit an, daß auch die badischen Gemeinden und Gemeindeverbände die Grundsätze dieses Erlasses zu beachten haben.

Karlsruhe, den 26. Juni 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

*

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern:

Ernannt:

Regierungsrat Dr. Wilhelm Heim beim Bezirksamt — Polizeidirektion — Pforzheim zum Polizeipräsidenten in Karlsruhe, Regierungsrat Otto Henninger beim Bezirksamt — Polizeidirektion — Heidelberg zum Polizeidirektor daselbst, Regierungsrat Günther Sacksofsky beim Polizeipräsidium Karlsruhe zum Polizeidirektor in Freiburg und Regierungsrat Kurt Wehrle im Ministerium des Innern zum Polizeidirektor in Pforzheim.

Pressegesetzlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.